

# **1.Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Nünchritz**

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, hat der Gemeinderat Nünchritz am 16.04.2018 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Nünchritz beschlossen:

## **Artikel 1**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Nünchritz vom 17.06.2014 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:  
„Je Ausschussmitglied können bis zu drei Stellvertreter bestellt werden; diese sind keinem Ausschussmitglied persönlich zugeordnet (§ 42 Abs. 1 SächsGemO).“
2. In § 10 Abs. 2 Nr. 2 werden die Wertgrenzen „2.000,00 Euro“ durch „5.000,00 Euro“ ersetzt.
3. § 10 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:  
„die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen zahlungswirksamen Aufwendungen bis zu 5.000,00 Euro im Einzelfall und zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 5.000,00 Euro im Einzelfall, soweit eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist.“
4. In § 10 Abs. 2 Nr. 9 und in § 5 Abs. 1 Nr. 9 wird die Verkaufswertgrenze „500,00 Euro“ durch „1.000,00 Euro“ ersetzt.
5. In § 10 Abs. 2 wird folgende Nr. 13 angefügt:  
„die Entscheidung über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO zugunsten des Museums und der Bibliothek, deren Träger die Gemeinde ist und von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 50,00 Euro im Einzelfall.“

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nünchritz, den 17.04.2018

Gerd Barthold  
Bürgermeister